

**Satzung des Ruderclub
Neptun Neckarelz e.V.**

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 1. Juli 1949 gegründete Verein führt den Namen Ruderclub Neptun Neckarelz e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen und hat seinen Sitz in Mosbach-Neckarelz. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Rudersports auf freiwilliger Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ehrenmitglieder, die durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten ernannt werden; sie haben alle Rechte der Vollmitglieder, zahlen aber keine Beiträge. Mit der gleichen Mehrheit kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung eine Person zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden;
- b) ausübende Mitglieder, die aktives und passives Wahlrecht haben;
- c) unterstützende Mitglieder, die aktives und passives Wahlrecht haben;
- d) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die das Recht haben, ihren Jugendleiter mitzuwählen.

Die Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Für die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächstfolgenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung und die Ruder- und Hausordnung als für sich rechtsverbindlich an. Darüber hinaus erkennen der Verein und seine Mitglieder die Satzungen des Deutschen-Tennis-Bundes (DTB) und die vom DTB satzungsmäßig erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Wettspielordnung und die Disziplinarordnung des DTB für sich als verbindlich an.

Soweit Schadensersatzansprüche nicht durch Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung des Vereins gedeckt sind, stehen dem Mitglied weitere Ansprüche aus der Mitgliedschaft, insbesondere aus der Ausübung des Sports nicht zu.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres zulässig und ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Das austretende Mitglied muss bis zum Tage seines Austritts seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands in der nächstfolgenden Vorstandssitzung, und zwar mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann das Schiedsgericht anrufen.

Eine gerichtliche Anfechtung ist ausgeschlossen. Dem auszuschließenden Mitglied soll vorher vom Vorstand der freiwillige Austritt angeraten werden, wenn der Ausschlussgrund kein ehrenrühriges Verhalten des Mitgliedes ist. Mit der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses verliert der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte. Für etwaige dem Verein zugefügte Schäden bleibt er verantwortlich. Bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses hat der Ausgeschlossene alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere seine Beitragspflicht, zu erfüllen.

Beitrag

§ 6

- a) Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zu einem Jahresbeitrag verpflichtet, der im voraus bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zu zahlen ist. Im Jahr des Eintritts ermäßigt sich der Beitrag auf je 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft im Kalenderjahr bestehen wird. In diesem Fall ist der Beitrag bis zum 15. des auf den Eintritt folgenden Monats zu entrichten. Der Beitrag wird mittels Bankeinzug von den Mitgliedern erhoben. Der Vorstand kann auf Antrag andere Beitragszahlungen genehmigen und die Aufnahmegebühr bei Wiedereintritt erlassen.

Die Jahresbeiträge sind für:

1. ausübende Mitglieder.
2. unterstützende Mitglieder,
3. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
4. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

abgestuft und werden jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Beitrag für jugendliche Mitglieder, wenn und solange sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder Grundwehrdienst bzw. Ersatzdienst leisten. In besonderen Fällen kann durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ein Sonderbeitrag erhoben werden.

- b) Ausübende Mitglieder und Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres sind ferner zum Arbeitseinsatz für den Verein verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf maximal 10 Arbeitsstunden im Jahr. Der Arbeitseinsatz kann durch Zahlung eines Geldbetrags abgegolten werden. Dieser Geldbetrag wird auf derzeit maximal 10.- DM je Arbeitsstunde festgelegt. Die Generalversammlung setzt jährlich den abzuleistenden Arbeitseinsatz in Stunden und den Betrag fest, durch den der Arbeitseinsatz finanziell abgegolten werden kann. Die Überwachung des Arbeitseinsatzes bzw. der ersatzweise finanziellen Abgeltung obliegt dem Bereichsleiter Verwaltung.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8

Die ordentliche Generalversammlung, in der der Geschäftsbericht bekanntzugeben ist, findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 9

Die Generalversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstands nach Anhörung des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge, die Stunden des erforderlichen Arbeitseinsatzes sowie den Betrag, durch den der Arbeitseinsatz finanziell abgegolten werden kann;
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Zusammenschluss mit anderen Vereinen;
- h) Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden beschlussfähigen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Hiervon abweichend erfordert Abstimmen über die vorstehend unter e) bis g) genannten Punkte eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, beschlussfähigen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 10

Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 30 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Anträge haben die Tagesordnung zu enthalten. Die außerordentliche Generalversammlung kann nur über Punkte dieser Tagesordnung Beschlüsse fassen. Bezüglich der Einberufung, Leitung und Stimmverhältnisse gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 11

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es müssen jedoch mindestens 2 Vorstandsmitglieder zugegen sein.

§ 12

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Diese Protokolle sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Bereichsleiter Verwaltung als stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) dem Bereichsleiter Finanzen,
- d) dem Bereichsleiter Rudern / Sport,
- e) dem Bereichsleiter Tennis,
- f) dem Bereichsleiter Jugend.

Die unter a) bis f) Genannten werden in der Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

§ 14

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so ist in der darauffolgenden Generalversammlung sein Nachfolger zu wählen. Der erweiterte Vorstand beschließt mehrheitlich, wer in der Zwischenzeit den Arbeitskreis des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.

§ 15

Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er ist für die Repräsentation des Vereins zuständig.

§ 16

Der Bereichsleiter Verwaltung ist zuständig, insbesondere für die Mitgliederbetreuung, die Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen. In seinem Ressort arbeiten:

- der Schriftführer,
- der Pressewart,
- der Vergnügungswart,
- der Vertreter der Passiven,
- die Frauenbeauftragte und
- der Archivar.

§ 17

Der Bereichsleiter Finanzen verwaltet das Gesellschaftsvermögen und die Kasse. Er ist für die Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Kasse und der Banken, die Beiträge und das Vermögen des Vereins zuständig. In seinem Ressort arbeiten:

- der Schatzmeister,
- der Kassierer (Mitgliederverwaltung) und
- der Haus- und Gerätewart.

§ 18

Dem Bereichsleiter Rudern / Sport obliegt die Organisation des Rudersportbetriebes sowie des allgemeinen Sportbetriebs mit Ausnahme des Bereichs Tennis. Er ist zuständig für den Breitensport und den Leistungssport in den einzelnen Abteilungen des Rudersportbetriebs und des allgemeinen Sportbetriebs. In seinem Ressort arbeiten:

- die Abteilungsleiter,
- die Trainer,
- die Übungsleiter,
- der Wanderruderwart und
- der Bootswart.

§ 19

Dem Bereichsleiter Tennis obliegt die Organisation des gesamten Tennisbetriebes. Er ist zuständig für den Breitensport und den Leistungssport in der Abteilung Tennis. In seinem Ressort arbeiten:

- die Abteilungsleiter,
- die Trainer,
- die Übungsleiter und
- der Platzwart.

§ 20

Aufgabe des Bereichsleiters Jugend ist es, Jugendliche im Verein zu betreuen und deren spezielle Interessen wahrzunehmen. Im Ressort des Bereichsleiters Jugend arbeitet der Jugendausschuss.

§ 21

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches die Vertreter des Vereins. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Schiedsgericht

§ 22

Unter Mitgliedern entstehende Streitigkeiten sollen vor ein Schiedsgericht gebracht werden, zu welchem jede der streitenden Parteien zwei Mitglieder ernennt. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Eine gerichtliche Anfechtung der Entscheidung ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsaufgaben im Stadtteil Neckarelz zu verwenden hat.

§ 24

Durch die vorstehende Satzung verliert die Satzung vom 1. Juli 1949 nebst der seitherigen Abänderungen ihre Gültigkeit.

Mosbach-Neckarelz, den 19. März 2009

Georg Lörch

1. Vorsitzender

Reinhold Schulz

2. Vorsitzender